

Außer Kraft getreten mit Ablauf des 31.12.2007

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
mit dem Kreis Recklinghausen
über die Umladeanlage**

Hinweis:

- **Diese Vereinbarung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.**

(Vereinbarung vom 16.12./17.12.2004 – Amtsblatt Nr. 3 vom 04.02.2005)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Recklinghausen über die Umladeanlage

Der Kreis Recklinghausen -vertreten durch den Landrat- und
die Stadt Haltern am See -vertreten durch den Bürgermeister-
schließen

aufgrund der Paragraphen 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), in der zur Zeit geltenden Fassung, und gemäß Paragraph 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Recklinghausen hat gem. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen.
- (2) Ab 01.01.2005 führt die Stadt Haltern am See für das Gebiet der Stadt Haltern am See den Betrieb der Abfallumladeanlage in Haltern am See für den Kreis Recklinghausen gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 5 LAbfG durch.

Zum Betrieb der Umladeanlage gehört die Umladung der zu beseitigenden Abfälle (außer Sperrmüll) und der Transport der umgeladenen Abfälle zu den durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen vorgehaltenen Abfallbeseitigungsanlagen.

- (3) Die Rechte und Pflichten des Kreises Recklinghausen bleiben unberührt.

§ 2

Der Kreis Recklinghausen verpflichtet sich, der Stadt Haltern am See die für die Umladung und den Transport der zu beseitigenden Abfälle (außer Sperrmüll) entstehenden Kosten abzüglich der Kosten, die durch die Benutzung der Abfallumladeanlage durch Dritte (private und gewerbliche Anlieferer) entstehen, zu erstatten. Über den normalen Unterhaltungsaufwand hinausgehende Kosten und Kosten für die Erneuerung und/oder Sanierung der Umladeanlage gehen zu Lasten der Stadt Haltern am See.

§ 3

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2007.